



Bekanntmachung der Stadt Verl über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erstellung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Seite 1

Bekanntmachung der 10. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 26.11.2013 (Amtsblatt Verl S. 95/2013)

Seite 4

Bekanntmachung

der Stadt Verl über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erstellung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Verl

wird in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	3. Februar 2025	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Dienstag	4. Februar 2025	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Mittwoch	5. Februar 2025	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	6. Februar 2025	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	7. Februar 2025	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im

**Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Zimmer 142
(barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

**spätestens am 7. Februar 2025 bis 12:30 Uhr (16. Tag vor der Wahl),
beim Bürgermeister der Stadt Verl, Rathaus, Paderborner Straße 5, 33415 Verl,
Zimmer 142 (barrierefrei)**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

2. Februar 2025 (21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Wahlkreis 130: Gütersloh I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadt Verl mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren haben, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für andere stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt sind. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für andere ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl müssen Wählerinnen und Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verl, 13. Januar 2025

Stadt Verl

Robin Riexneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 10. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 26.11.2013 (Amtsblatt Verl S. 95/2013)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LAbfG (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610/GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält für die Ziffer 2. folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

2. Die Gebühr für die Kompostbehälter wird nach Anzahl und Fassungsvermögen der dem Grundstück zugeordneten Kompostbehälter berechnet. Die Leerung erfolgt 14-tägig.

Die Bioabfallgebühr beträgt im Jahr für ein Abfallgefäß:

von 80 l Volumen ab 01.01.2025: 60,48 €

von 120 l Volumen ab 01.01.2025: 90,72 €

Die Abfallbehälter werden den Anschlussberechtigten von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

Artikel II

§ 8 – In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Verl, 02.01.2025

Robin Riexneuwöhner
Bürgermeister

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für den Monat Dezember 2024

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten		Sterbefälle
Inländer	8		13
Ausländer	3		1
Insgesamt	11		14
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
--		Inländer: --	Ausländer: --
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 30.11.2024	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.12.2024
Inländer weiblich	11.370	+ 7	11.377
Inländer männlich	11.555	+ 17	11.572
Ausländer weiblich	1.598	- 5	1.593
Ausländer männlich	1.986	- 8	1.978
Insgesamt	26.509	+ 11	26.520

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für 2024 (Jahresstatistik)

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten		Sterbefälle
Inländer	189		251
Ausländer	34		11
Insgesamt	223		262
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
36		Inländer: + 36	Ausländer: - 36
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 31.12.2023	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.12.2024
Inländer weiblich	11.350	+ 27	11.377
Inländer männlich	11.567	+ 5	11.572
Ausländer weiblich	1.548	+ 45	1.593
Ausländer männlich	1.946	+ 32	1.978
Insgesamt	26.411	+ 109	26.520

Beilage zum „Amtsblatt Verl “ 01/2025

Statistik des Standesamtes Verl für 2024 (Jahresstatistik)

G e b u r t e n:

Insgesamt		5
Elternwohnsitz in Verl		1
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		4
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	4
	Jungen	1

E h e s c h l i e ß u n g e n: 92

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	147
Mit Wohnsitz in Verl	132
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	15

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	6
40 bis 65 Jahre alt	12
65 bis 70 Jahre alt	10
70 bis 80 Jahre alt	26
80 bis 90 Jahre alt	61
Über 90 Jahre alt	32